

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1115 - 1116

Klage auf Rückgabe einer Pachtkaution. Beweislast.

Verletzt der Richter, welcher nur feststellt, daß  
Gegenansprüche des Verpächters vorliegen und

deshalb die Klage zur Zeit abweist,

Prozeßgrundsätze?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Vertragschließenden von den Uebertraggebern nur für den Beklagten und in dessen Vollmacht zu Ende geführt sei, läßt darauf schließen, daß das Berufungsgericht dem ergangenen Urtheile Wirkung für die Uebertraggeber überhaupt nicht beilegt, daß es vielmehr das Urtheil nur gegen den jetzigen Beklagten als Uebertragnehmer wirken lassen will. Ist dies der Sinn des Urtheils —, und ein anderer Sinn läßt sich ihm weder nach dem Wortlaute der oben erwähnten Stellen, noch nach dem Zusammenhange, in welchem sie mit dem ganzen übrigen Inhalte des Urtheils stehen, nicht wohl beilegen, — so sind die Ausführungen rechtsnormenverlegend. Der Rechtsstreit hat nur zwischen dem Kläger und den Uebertraggebern Rechtsfolgen nach sich ziehen können. Das Urtheil wirkt als solches nicht gegen den Uebertraggeber. Mögen auch die Vertragschließenden die Wirkung, welche das Berufungsgericht als durch den § 7 des Vertrages beabsichtigt bezeichnet, haben eintreten lassen wollen, so hat diese Wirkung doch nicht eintreten können. Wesen und Wirkungen des Prozeßbeginns und des Urtheils stehen dem Eintritt entgegen. Der Vertragswille hat zwar die Schuldübernahme seitens des Beklagten auch ohne Mitwirkung des Gläubigers hervorzubringen vermocht. Aber ein Recht darauf, daß das Urtheil zu seinen Gunsten wirke, hat er dem Gläubiger nicht geben können.

---

 Nr. 127.

**Klage auf Rückgabe einer Pachtkaution. Beweislast. Verleßt der Richter, welcher nur feststellt, daß Gegenansprüche des Verpächters vorliegen und deshalb die Klage zur Zeit abweist, Prozeßgrundsätze?**

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 28. April 1886 in Sachen Frau B. und Gen., Kläger, wider Frau v. M., Beklagte. V. 94/86.)

Auf die Revision der Kläger ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Raumburg aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage betrifft die Rückforderung einer Pachtkaution nach beendigtem Pachtverhältniß; die Beklagte machte einwandsweise verschiedene Forderungen aus dem Pachtverhältniß, für welche die Kaution verhaftet sei, geltend und wendete insbesondere ein, daß nach der Bestimmung des Pachtvertrages sie die ganze Kaution zurückzubehalten so lange berechtigt sei, als nicht alle und jede Verpflichtung seitens des Pächters erfüllt worden. Der Berufungsrichter hat diesem Einwande entsprechend die Klage zur Zeit abgewiesen, indem er die bezügliche Vertragsbestimmung im Sinne

der Beklagten ausgelegt und ferner angenommen hat, daß der letzteren jedenfalls noch ein (dem Betrage nach zur Zeit nicht feststehender) Anspruch an Pachtzins zustehe.

Die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem von der Kautionsleistung handelnden § 13 des Pachtvertrages gegeben, unterliegt der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht. Sie beruht auf dem Wortlaut der Urkunde und bedurfte deshalb keiner weiteren tatsächlichen Begründung im Sinne des § 259 C.P.O., dessen Verletzung die Revisionskläger dem Berufungsrichter sonach mit Unrecht zum Vorwurf machen. Ist der Wortlaut klar, wie dies nach der hierin maßgebenden Annahme des Berufungsrichters hier der Fall ist, dann bedarf es der Heranziehung anderer zur Interpretation zweifelhafter Willenserklärungen dienlicher Momente nicht.

Dagegen irrt der Berufungsrichter in den rechtlichen Folgen, welche er der fraglichen Vertragsbestimmung beimißt. Der Befugniß der Beklagten, die von dem Erblasser der Kläger bestellte Pachtkaution so lange ganz in Händen zu behalten, als nicht sämtliche kontraktliche Verbindlichkeiten des Pächters erledigt sind, steht das Recht des letzteren gegenüber, die Kautionsleistung zu erheben, sobald d. h. in dem Augenblick, wo er seinen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage genügt hat. Die vorliegende Klage beruht auf der Voraussetzung, daß dies geschehen. Erwies sich diese Voraussetzung als unrichtig, so fordern Kläger mit dem Antrage auf unbedingte Verurtheilung der Beklagten zur Herauszahlung der Kautionssumme zuviel, aber dieses Zuviel ist nicht sowohl eine plus petitio ratione temporis, Kläger klagen nicht zu früh, da das Verhältniß, für dessen Dauer die Kautionsleistung bestellt war, aufgehoben, mithin der Zeitpunkt der Zurückzahlung eingetreten ist, freilich nur gegen Erfüllung der etwa noch ausstehenden Pachtverbindlichkeiten. Die Zuvielforderung der Kläger ist also vielmehr eine qualitative, insofern Kläger die Herauszahlung der Kautionssumme nicht unbedingt, sondern nur gegen Erfüllung ihrer etwa noch unerfüllt gebliebenen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage fordern können.

Die Befugniß der Beklagten, die gesammte Kautionsleistung bis zur Erledigung sämtlicher Ansprüche aus dem Pachtvertrage zurückzuhalten, ändert in der sonstigen Rechtsstellung der Parteien gegen einander nichts und befreit insbesondere die Beklagte nicht von der Nothwendigkeit, die Ansprüche, zu deren Deckung sie die Kautionsleistung zurückbehalten will, anzugeben und insoweit ihr nach allgemeinen